

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

94. Tit. VII. §. 17. des Entwurfs der Revidirten Polizeiordnung, die Rechte des längstlebenden Ehegatten am Colonate betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

als nach einer constanten Praxis der hiesigen Landesgerichte, nicht zu bezweiseln steht, daß dem s. g. Anerben mit dem Tode des bisherigen Stättebesitzers das von diesem hinterlassene Colonat ipso jure
anfällt und erworben wird, ohne daß es zu dieser Erwerbung noch
einer Uebergabe — von der man nicht einmal einsieht, wer dieselbe
vornehmen sollte, — oder einer Verschreibung bedurfte;

eben beswegen benn auch die Berordnung vom 21. Febr. 1754, welche ja von einem "Berschreiben der Güter" also von einer Ueberstragung berselben inter vivos redet, in casu substrato gar nicht

zur Anwendung kommen kann;

Recurrent mithin nach dem längst erfolgten Tode seines Baters als wirklicher Eigenthümer nach Colonatsrechte der von diesem hinsterlassenen Stätte zu betrachten ist;

hier auch gar nicht die Rede davon ist, ob Recurrent die bis zum Jahre 1844 mit seiner Zustimmung geschehene Berpachtung seines Colonats auszuhalten habe; vielmehr nur zur Frage und Entscheisdung steht, ob er, sowie er seine Stätte verkausen, oder sonst unter den Lebenden zu veräußern, befugt ist, eben so auch eine Hypothek daran zu constituiren und solche gehörigen Orts intabuliren zu lassen berechtigt erscheint? welches, zumal nach der auf den S. 3 der Berordnung vom 27. Dechr. 1808 ersolgten Praxis, nothwendig bejahet werden muß;

die Vormünder der Geschwister des Recurrenten endlich zu einem Widerspruche gegen die von Letzterem begehrte Ingrossation der dem Amte Barenholz am 1. April c. präsentirten Obligation gar nicht legitimirt sind: so wird, unter Ausstehung des Bescheides des genannten Amts vom 3. Jan. c. dem Letztern aufgegeben, mit der bei ihm nachgesuchten Ingrossation auf weitern Antrag des Recurrenten uns

verzüglich zu verfahren.

Decr. Detmold ben 3. Nov. 1842.

Fürstl. Lipp. Justizcanzlei.

№ 94.

Tit. VII. §. 17 bes Entwurfs ber Nevibirten Polizei-Orbnung. Ob auch die communio bonorum ober Gemeinschaft der Güter in denen Städten und Flecken unter denen Cheleuten bürgerlichen Standes ohnstreitig hergebracht und insoweit per pacta dotalia rite publicata ein anderes ausdrücklich nicht beliebet, die successio unter selbigen darnach beständigst zu reguliren, weil dennoch öfters Zweisel vorgefallen, ob und in wie weit die Gemeinschaft der Güter unter den Bauersleuten auf dem platten Lande statt habe, indessen die amtliche Cheverschreibung gemeiniglich dahin gerichtet, daß der überslebende Theil nach vorgängiger Beweinkaufung des Hoses in des

verstorbenen Recht trete, so hat es billig dabei sein Verbleiben, ders gestalt daß auf den lettlebenden sowohl der Hof selbst, jedoch mit Vorbehalt künftiger ordnungsmäßiger Succession der Kinder, wenn deren einige mit dem verstorbenen Shegatten gezeuget, als, was an den Hof verschrieben, versalle; was aber die übrigen Singesessenen auf dem platten Lande, so nicht unter dem Amt stehn, sondern auf adligen oder sattelsreien Gütern sitzen, betrifft, derenthalb bleibt es bei denen gemeinen Rechten und hat keine communio donorum unter sothanen Sheleuten statt, es sei denn daß dieselbe per pacta dotalia unter ihnen beliebet worden.

№ 95.

In Sachen des Colonen Johann Heinrich Hünkemeier auf der Meierstätte Nr. 4 zu Ober = Schönhagen, Alägers, Recurrenten, jetzt Revidenten, gegen bessen Sohn, den Colonen Christoph Hünkemeier baselbst, Beklagten, Recursen, jetzt Revisen,

Exmission aus dem Colonate betreffend, erkennen Fürstlich Lippische zur Instizcanzlei verordnete Kanzler, Räthe und Assessor zu Detmold nach eingeholtem Erachten auswärtiger Rechtsgelehrter für Recht:

Was sodann aber die Sache selbst betrifft, so bewendet es ungeachtet des vom Aläger eingewandten Rechtsmittels der Revision bei dem am 8. November 1849 in der Recursinstanz ergangenen und am gleichen Tage publicirten Erkenntnisse, und ist Revident die Kosten der gegenwärtigen Instanz mit Inbegriff derzenigen, die durch die auf seinen Antrag geschehene Sinholung eines auswärtigen Rechtspruches erwachsen sind, zu tragen beziehungsweise zu erstatten versbunden.

v. n. w.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen Wir Ordinarius, Decanus und übrige Mitglieder der Juristenfaculstät in der vereinten Friedrichs Universität Halle Wittenberg durch Unser hier beigedrucktes Insiegel.

Mense Junio 1850.

Publ. Detmold ben 20. Juni 1850.

Entscheidungsgründe.

Es hängt aber die Frage, ob das Recht des Beklagten auf den Eigenthumsbesitz des Colonates Oberschönhagen Nr. 4 schon gegenwärtig für genügend nachgewiesen gelten könne, lediglich von der richtigen Dentung des Ehevertrages vom 22. Mai 1819 ab. Was